

es auch entscheidend mit abhängt, wie es um die Einhaltung der Gesetzlichkeit sowie von Ordnung, Disziplin und Sicherheit steht und welche Grundhaltungen sich hierzu entwickeln. Der Schweregrad einer Rechtsverletzung oder eines sonstigen Mangels ist also weder ein Kriterium dafür, ob hierauf mit einer Empfehlung reagiert werden muß, noch dafür, wie ernst der betreffende Leiter die Empfehlung zu nehmen hat.

Für die Staatsanwaltschaft bestand nur in wenigen Ausnahmefällen Veranlassung, den Empfehlungen — soweit damit der Vorwurf einer Rechtsverletzung erhoben und deren Beseitigung verlangt wurde — mit Aufsichtsmaßnahmen Geltung zu verschaffen. Im allgemeinen reagieren die Leitungskräfte verantwortungsbewußt und fristgemäß auf die Empfehlungen. Das soll an den nachstehenden Beispielen veranschaulicht werden.

In der Beratung über eine von der Volkspolizei übergebene Strafsache wegen Diebstahls von Volkseigentum stellte die Konfliktkommission Umstände fest, die den Diebstahl ermöglichten und geeignet waren, weiteren Straftaten Vorschub zu leisten. Im Betrieb war es ständige Praxis, für die Kantine angelieferte Waren über längere Zeit für jedermann zugänglich ungesichert und unbeaufsichtigt abzustellen. Es gab auch keine Kontrolle auf Vollständigkeit der Waren beim Eingang. Die Konfliktkommission hat in ihrer Empfehlung an den Betriebsleiter die Erwartung ausgesprochen, daß von ihm unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, die den Erfordernissen des Schutzes des Volkseigentums genügen. Der Betriebsleiter wertete die von der Konfliktkommission festgestellten Mißstände im zuständigen Bereich aus, erließ kurzfristig eine entsprechende Organisationsanweisung und legte Kontrollmaßnahmen über deren Einhaltung fest.

In der Beratung über einen arbeitsrechtlichen Streitfall wurde als Ursache des Konflikts die Nichtbeachtung der für den Änderungsvertrag geltenden Rechtsvorschriften (§ 49 AGB) durch die Personalabteilung festgestellt. In der Begründung ihres Beschlusses begnügte sich die Konfliktkommission nicht mit der Darlegung der Rechtslage, sondern richtete an den Betriebsleiter eine Empfehlung, die zugleich eine von ihr als notwendig erkannte Rechtsbelehrung war. Sie empfahl dem Leiter, künftig zu sichern, daß

- gemäß § 43 Abs. 1 AGB der Werk tätige vor Abschluß des Änderungsvertrags über die Rechte und Pflichten, die sich aus der Änderung ergeben, ausführlich informiert wird;
- nach § 42 AGB der Änderungsvertrag dem Werk tätigen spätestens am Tage der Aufnahme der anderen Tätigkeit ausgehändigt wird;
- entsprechend § 67 Abs. 1 Buchst. b AGB eine Beurteilung angefertigt wird, wenn der Werk tätige eine andere Arbeitsaufgabe übernimmt.

Diese Pflichten wurden wegen ungenügender Rechtskenntnisse der verantwortlichen Mitarbeiter nicht erfüllt. Der Betriebsleiter delegierte die Betreffenden zu einem arbeitsrechtlichen Qualifizierungslehrgang. Darüber hinaus organisierte er mit Unterstützung der URANIA im Betrieb einen Vortragszyklus über einige ausgewählte, allgemein interessierende arbeitsrechtliche Themen. Die Teilnahme daran machte er den Leitungskräften des Betriebes zur Pflicht.

In einem anderen Betrieb hatte sich die Konfliktkommission mit dem Antrag eines Werk tätigen zu befassen, der — gestützt auf eine betriebliche Organisationsanweisung — für geleistete Winterdienstarbeiten ein höheres Entgelt forderte, als er erhalten hat. Die Forderung war rechtlich unbegründet, so daß der Antrag abgelehnt werden mußte. Die Beratung ergab jedoch, daß das betriebliche Leitungsdokument unklare, irrtümerregende und zum Teil den rahmenkollektivvertraglichen Regelungen zuwiderlaufende Festlegungen enthielt. Die Konfliktkommission empfahl deshalb dem Betriebsleiter, die Organi-

sationsanweisung mit den Rechtsvorschriften in Übereinstimmung zu bringen und die von dieser Regelung betroffenen Werk tätigen über die Rechtslage zu informieren. Beides geschah sofort; der Betriebsleiter hat sich für den Hinweis bei der Konfliktkommission bedankt.

In seltenen Fällen kommt es vor, daß Empfehlungen gesellschaftlicher Gerichte nicht entsprochen werden kann, so z. B., wenn es um die Arbeitsorganisation oder um den Einsatz der Kader geht. Die Empfehlungen enthalten dann meistens nur die Aufforderung, Möglichkeiten der Änderung des einen oder anderen Umstands zu prüfen. Solche Empfehlungen sind von den Leitern ebenfalls ernst zu nehmen. Nicht immer können die gesellschaftlichen Gerichte trotz ihrer großen Sachkunde und der ziemlich genauen Kenntnis der betrieblichen bzw. örtlichen Situation alle Einzelheiten übersehen und entsprechende konkrete Empfehlungen geben. Sie berühren damit auch in keiner Weise die Eigenverantwortung des zuständigen Leiters oder Organs für die Gestaltung der betrieblichen oder örtlichen Verhältnisse. Im Gegenteil: es geht ihnen ja gerade darum, daß dieser Verantwortung voll nachgekommen wird.

Einflußnahme auf das sozialistische Zusammenleben im Betrieb und Wohngebiet

Da die gesellschaftlichen Gerichte unmittelbar in den Arbeitskollektiven bzw. Wohngebieten tätig werden, haben sie Einfluß auf die Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Menschen und auf die Förderung kollektiver Beziehungen. Durch ihre vorbeugende Arbeit, die Erläuterung des sozialistischen Rechts, die Unterstützung der Bürger bei der Klärung von Rechtsfragen und nicht zuletzt durch die Kontrolle über die Verwirklichung der von ihnen gefaßten Beschlüsse leisten sie an Ort und Stelle und im täglichen Gespräch mit den Bürgern eine umfangreiche politisch-ideologische Überzeugungs- und Erziehungsarbeit.

Dieses Wirken der gesellschaftlichen Gerichte, in dem sich in anschaulicher Weise die Stärke der sozialistischen Gesellschaft und die Überlegenheit der sozialistischen Demokratie äußert, zu fördern und zu unterstützen, ist und bleibt auch für die Staatsanwaltschaft eine vorrangige Aufgabe. Das ist zugleich eine wesentliche Seite der Verwirklichung der Forderung aus dem Programm der SED, die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane noch enger mit den gesellschaftlichen Aktivitäten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu verbinden.

Die Staatsanwälte werden dieser Verantwortung auch durch ihr Engagement bei den Schulungen der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte und die diesen im Ergebnis der Überprüfung der Beschlüsse zuteil werdende Unterstützung gerecht. So stellen sich bei der Überprüfung mitunter Mängel heraus, die zwar keinen Einspruch notwendig machen, aber der Auswertung bedürfen. Dabei handelt es sich stets um solche Mängel, die nicht die Entscheidung bzw. ihr rechtmäßiges Zustandekommen betreffen, sondern beispielsweise mangelhafte oder fehlende Begründungen, unrichtige oder unterlassene Empfehlungen u. ä. Im Jahre 1981 haben die Staatsanwälte 5 303 solche Mängel mit den gesellschaftlichen Gerichten ausgewertet. Das trug dazu bei, die gesellschaftlichen Gerichte noch besser zu befähigen, mit ihren Beratungen eine starke rechtserzieherische Wirkung auszuüben und sozialistische Denk- und Verhaltensweisen sowie gesellschaftliche Aktivitäten zur weiteren Festigung der Gesetzlichkeit und zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu fördern. Darin besteht der wesentliche Inhalt der kameradschaftlichen Hilfe und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte durch die Staatsanwaltschaft. Das wird auch künftig Leitmotiv unseres Handelns sein.